

# **BVGer E-3674/2017 vom 12. September 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-09-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3674\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3674_2017)

FR: TAF E-3674/2017 du 12 septembre 2017

IT: TAF E-3674/2017 del 12 settembre 2017

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Aufgrund der Zuweisung des Beschwerdeführers in die Testphase des VZ in Zürich kommt die Verordnung vom 4. September 2013 über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (TestV, SR 142.318.1) zur Anwendung (Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 TestV).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Die Rechtsbegehren beschränken sich vorliegend auf die Frage der Wegweisung und den Vollzug der Wegweisung (Dispositiv-Ziffern 2 - 4), weshalb einzig die Fragen, ob die Wegweisung zu Recht angeordnet worden ist und ob diese zu vollziehen ist oder ob an der Stelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Das SEM begründete ihre Verfügung im Wesentlichen damit, die Verlobte des Beschwerdeführers sei am 17. Juni 2013 in der Schweiz als Flüchtling anerkannt worden, weshalb der Beschwerdeführer grundsätzlich einen Anspruch auf Familieneinheit gemäss Art. 8 EMRK habe. Voraussetzung für eine Berufung auf Art. 8 EMRK sei jedoch eine tatsächliche, gelebte und gefestigte Beziehung. Zu deren Bestimmung seien gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unterschiedliche Faktoren zu berücksichtigen, beispielsweise das gemeinsame Wohnen, die finanzielle Verflochtenheit, die Bindung der Partner aneinander und die Stabilität und Dauer der Beziehung. Der Beschwerdeführer habe im Rahmen seines Aufenthaltes in Griechenland seine Verlobte kennengelernt, welche sich kurz darauf zur Weiterreise in die Schweiz entschlossen habe. Die Trennung sei nicht durch Flucht, sondern durch die bewusste Entscheidung der Verlobten zur Weiterreise erfolgt. Bei einer bestehenden, gelebten Beziehung mit finanzieller Verflochtenheit wäre zu erwarten gewesen, dass der Beschwerdeführer und seine Verlobte zugewartet hätten bis ihre finanzielle Situation beiden eine Weiterreise ermöglicht hätte. Es könne daher nicht von einer tatsächlichen, gelebten und dauerhaften Beziehung ausgegangen werden, weshalb die Voraussetzungen von Art. 8 EMRK nicht erfüllt seien. Der Beschwerdeführer habe im Wissen darum, dass sein Gesuch um Familienzusammenführung abgelehnt worden sei und er in Griechenland im Besitz eines Schutzstatus und einer Reiseerlaubnis sei, in die Schweiz gereist und habe hier ein Asylgesuch eingereicht, um mit seiner Verlobten zusammenleben zu können. Das Asylgesuch sei damit offensichtlich mit dem Ziel der Familienzusammenführung gestellt worden, was als Rechtsumgehung qualifiziert werden müsse und nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht geschützt werden könne. Das Asylverfahren könne nicht dazu dienen, ausländerrechtliche Bestimmungen des Familiennachzugs zu umgehen. Es sei dem Beschwerdeführer zuzumuten, seine Verlobte weiterhin von Griechenland im Rahmen von Besuchsaufenthalten in der Schweiz zu besuchen und das Ehevorbereitungsverfahren in Griechenland weiterzuführen. Es stehe ihm zudem frei, nach erfolgter Heirat ein Gesuch um Einbezug in die Aufenthaltsbewilligung seiner zukünftigen Ehefrau zu stellen. Der Beschwerdeführer hält demgegenüber fest, es sei von einer nahen, echten und tatsächlichen Beziehung auszugehen. Deren Dauer sei trotz der schwierigen äusseren Umstände als wichtiger Faktor für das Vorhandensein einer echten Beziehung zu werten. Seine Verlobte habe ihn in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils in Griechenland besucht. Auch habe sie im Jahre 2014 ein Gesuch um Familiennachzug bei der Vorinstanz eingereicht. Die im Jahre 2015 unternommenen Schritte zur Eheschliessung in der Schweiz seien deshalb gescheitert, weil der Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt mangels Flüchtlingseigenschaft keine Reiseerlaubnis erhalten habe. Im Jahre 2016 sei der Versuch, in Griechenland zu heiraten, ebenfalls gescheitert, da der Beschwerdeführer und seine Verlobte keine Ledigkeitsbescheinigung hätten einbringen können. Derzeit befinde sich das im Mai 2017 eingereichte Gesuch um Ehevorbereitung beim Zivilstandesamt Seeland in Prüfung.

#### **E. 4.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie. Im Übrigen finden für die Anordnung des Vollzugs der Wegweisung die Artikel 83 und 84 AuG (SR 142.20) Anwendung (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2014/26 E. 5.1).

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer macht insbesondere ein Aufenthaltsrecht gestützt auf Art. 8 EMRK geltend, da seine Verlobte in der Schweiz als Flüchtling vorläufig aufgenommen sei und über eine Aufenthaltsbewilligung verfüge, welche einem gefestigten Aufenthaltsstatus entspreche.

#### **E. 4.3**

Art. 8 EMRK garantiert das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, gibt jedoch weder ein Recht auf Einreise oder Aufenthalt in einem bestimmten Staat noch auf Wahl des für das Familienleben am geeignetsten erscheinenden Orts (BGE 130 II 281 E. 3.1, mit Hinweisen). Der Schutzbereich kann jedoch verletzt sein, wenn einer Ausländerin oder einem Ausländer, deren Familienangehörige hier weilen, die Anwesenheit untersagt und damit das Familienleben vereitelt wird. Der sich hier aufhaltende Familienangehörige muss nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung seinerseits über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügen, was praxismässig der Fall ist, wenn er das Schweizer Bürgerrecht besitzt, ihm die Niederlassungsbewilligung gewährt wurde oder er über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt, die ihrerseits auf einem gefestigten Rechtsanspruch beruht (BGE 135 I 143 E.1.3.1).

#### **E. 4.4**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft Art. 8 EMRK auf Beschwerden gegen eine Wegweisungsverfügung nur vorfrageweise (BVGE 2013/37 E. 4.4.2.2). Massgebend für die tatsächlichen Verhältnisse ist der Zeitpunkt des Beschwerdeentscheides. Der Beschwerdeführer kann sich selbst nicht auf den Schutzbereich von Art. 8 EMRK berufen. Seiner Verlobten wurde jedoch in der Schweiz Asyl gewährt, womit sie grundsätzlich über eine entsprechende Aufenthaltsbewilligung verfügt (BGE 137 II 305 E. 3.1, 138 I 246 E. 2.3). Allerdings ist für die Inanspruchnahme der Garantie von Art. 8 EMRK das Bestehen einer Familie Voraussetzung. Gemäss Praxis des EGMR kommt es hierbei auf ein tatsächlich bestehendes Familienleben an (vgl. hierzu etwa EGMR, K. und T. gegen Finnland [Grosse Kammer], Urteil vom 12. Juli 2001, 25702/94, § 150). Nicht notwendig ist hierbei, dass zwei Personen ihre Beziehung rechtlich formalisiert haben, weshalb die Unehelichkeit einer Partnerschaft grundsätzlich kein Hindernis für die Anwendbarkeit des konventionsrechtlichen Familienbegriffs darstellt (vgl. BVGE 2008/47 E. 4.1). Als wesentliche Faktoren für eine tatsächlich gelebte Beziehung gelten das gemeinsame Wohnen respektive der gemeinsame Haushalt, die finanzielle Verflochtenheit, die Länge und Stabilität der Beziehung sowie das Interesse und die Bindung der Partner aneinander. Unter den Begriff der "Familie" in Art. 44 AsylG fallen neben Ehegatten beziehungsweise in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende Personen auch deren minderjährige Kinder (vgl. Art. 1a Bst. e der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Unter dem Begriff der "Einheit der Familie" ist zu verstehen, dass Familienmitglieder nicht voneinander getrennt werden, sondern tatsächlich zusammenleben können, und dass der Familie nach Möglichkeit ein einheitlicher Rechtsstatus eingeräumt wird. Aus dem Wortlaut von Art. 44 AsylG, wonach beim Wegweisungsvollzug der Grundsatz der Familieneinheit "zu berücksichtigen" ist, lässt sich ableiten, dass hiervon im begründeten Einzelfall abgewichen werden kann.

#### **E. 4.5**

Vorliegend kann jedoch die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Berufung auf Art. 8 EMRK gegeben sind, aus den in den nachfolgenden Erwägungen genannten Gründen offen bleiben. Der Beschwerdeführer reichte verschiedene Beweismittel ein, die mehrere Besuche seiner Verlobten bei ihm in Griechenland belegen sollen. Zudem soll mit den eingereichten Bescheinigungen von Geldtransfers der Verlobten an den Beschwerdeführer eine finanzielle Verflochtenheit der beiden belegt werden. Selbst bei Annahme einer unter den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fallenden Beziehung, wäre vorliegend der mit einer Wegweisung verbundene Eingriff in diesen gerechtfertigt. So kann der Prozessgeschichte (vgl. Akten A18, A19, A21 und Beschwerdeschrift) entnommen werden, dass das Hauptanliegen des Beschwerdeführers nicht in einer erneuten Durchführung eines Asylverfahrens liegt. Ein solches hat er bereits in Griechenland erfolgreich durchlaufen, wo er denn auch als Flüchtling anerkannt worden ist. Schliesslich hat er auch auf eine Anfechtung der Dispositiv-Ziffer 1 (Nichteintreten auf Asylgesuch) verzichtet. Vorliegend ist der Beschwerdeführer offensichtlich an einer Familienzusammenführung mit seiner Verlobten B. \_\_\_\_\_ (N [...]) und einem damit verbundenen permanenten Aufenthalt in der Schweiz interessiert. Dazu ist jedoch festzuhalten, dass das Asylverfahren nicht dazu dienen soll, die ausländerrechtlichen Bestimmungen zum Familiennachzug zu umgehen. Es kann dem Beschwerdeführer zugemutet werden, den Ausgang des eingeleiteten Ehevorbereitungsverfahrens in Griechenland abzuwarten. Hierbei ist auch die Verhältnismässigkeit gewahrt, zumal die räumliche Trennung nicht derart gross und überdies nur von vorübergehender Dauer wäre. Ausserdem ist der Beschwerdeführer in Griechenland als Flüchtling anerkannt und im Besitz einer Reiseerlaubnis, weshalb ihm offen steht, seine Partnerin im Rahmen der ausländerrechtlichen Gesetzgebung ohne Ausstellung eines Visums in der Schweiz zu besuchen. Dasselbe gilt auch für seine Verlobte - am 9. September 2017 sollen sie sich religiös getraut haben - , welche gestützt auf ihren Flüchtlingsstatus in der Schweiz ebenfalls über eine entsprechende Reiseerlaubnis verfügt und damit den Beschwerdeführer weiterhin in Griechenland besuchen kann. Es steht dem Beschwerdeführer nach erfolgter Heirat frei, bei den zuständigen kantonalen Behörden ein Gesuch um Einbezug in die Aufenthaltsbewilligung seiner künftigen Ehefrau zu stellen. Eine Verletzung von Art. 8 EMRK im Rahmen des vorliegenden Wegweisungsverfahrens kann demnach nicht erkannt werden.

#### **E. 4.6**

Soweit in der Beschwerdeschrift moniert wird, es sei angezeigt, einen Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft der Verlobten gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG zu prüfen, ist darauf nicht einzutreten, da dies im vorliegenden Verfahren nicht Gegenstand ist. Abgesehen davon dürfte kein Raum für die Anwendung dieser Bestimmung sprechen, da der Beschwerdeführer seinerseits in einem sicheren Drittstaat über die Flüchtlingseigenschaft verfügt und in Umgebung der anwendbaren Gesetzesbestimmungen eigenhändig in die Schweiz eingereist ist.

#### **E. 4.7**

Der Beschwerdeführer verfügt somit weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG).

#### **E. 5.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

## **E. 5.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

### **E. 5.2.1**

Der Beschwerdeführer kann in einen Drittstaat reisen, welcher seinen Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und der EMRK nachkommt und in welchem er Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG findet.

### **E. 5.2.2**

Bezüglich der geltend gemachten Verletzung von Art. 8 EMRK ist auf die Ausführungen zur Wegweisung in E.4.5. zu verweisen, wo eine solche verneint wurde.

### **E. 5.2.3**

Der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland ist somit in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig.

## **E. 5.3**

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AuG für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Griechenland ist ein sicherer Drittstaat, in dem keine Situation von allgemeiner Gewalt herrscht. Der Beschwerdeführer kann gegenüber den griechischen Behörden seinen Anspruch auf Unterstützung, Unterkunft und - zur Behandlung der diagnostizierten Erkrankung (Asthma) - medizinische Versorgung geltend machen. Des Weiteren handelt es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen Mann. Der Vollzug der Wegweisung ist somit zumutbar.

## **E. 5.4**

Nachdem die griechischen Behörden einer Rückübernahme des Beschwerdeführers ausdrücklich zugestimmt haben, ist der Vollzug der Wegweisung auch möglich (Art. 83 Abs. 2 AuG).

## **E. 5.5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Wegweisungsvollzug als zulässig, zumutbar und möglich zu erkennen ist, womit die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

## **E. 6**

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Verfügung vom 5. Juli 2017 indessen die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, und auch heute weiterhin von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen werden muss, sind ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.